



## **Rechtliche Grundlagen zur Mobilität**

### **ausländischer Studenten:**

- Richtlinie 2004/114/EG (Studentenrichtlinie)  
(umgesetzt in nationales Recht zum 28.08.2007)
- § 16 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz
- Schengener Durchführungsübereinkommen (Artikel 21)
- Visakodex (Art. 4 – 7)



## Richtlinie 2004/114/EG

### Anwendungsbereich:

Die Richtlinie gilt in allen EU-Staaten, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark.

### Die Richtlinie regelt

- die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studenten
- zu erbringende Nachweise
- das Verfahren der Erteilung
- Erwerbstätigkeit neben dem Studium
- Mobilität der Studenten zwischen EU-Mitgliedstaaten



## zuständige Auslandsvertretungen

- Für Studenten, die sich rechtmäßig im Schengengebiet aufhalten, sind die Auslandsvertretungen des Schengen-Zielstaats in dem Staat zuständig, in dem der rechtmäßige Aufenthalt besteht (Art. 7 Visakodex).
- Ist der Zielstaat ein Nicht-Schengen-Staat, gelten die nationalen Regelungen des Zielstaats über die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen.
- Hält sich der Student in einem Nicht-Schengen-Staat auf, gilt hinsichtlich der Zuständigkeit die Rechtslage des Zielstaats. Ist Deutschland der Zielstaat, kann das Visum in dem Staat beantragt werden, in dem sich der Student zum Studium aufhält.



## Mobilität innerhalb der „EU“

### Aufenthaltszeit über drei Monate (Art. 8 Studenten-RL) im Anwendungsbereich der Studenten-RL

#### Voraussetzungen:

- Bereits als Student in einem Mitgliedstaat zugelassen
- Allgemeine Voraussetzungen werden erfüllt
- Visumantrag bei der Botschaft des Zielstaates
- Nachweis über das Austauschprogramm, an dem der Student teilnimmt
- Vollständiges Dossier über die bisherige akademische Laufbahn